

vestitionsvorhabens und den unterschiedlichen Anforderungen, die sich aus Erneuerungsinvestitionen, insbesondere zur Modernisierung der vorhandenen Grundmittel, sowie aus Erweiterungs- oder Neubauinvestitionen ergeben, festzulegen und mit den wichtigsten Auftragnehmern abzustimmen.“

§ 5

Der § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Erhöhung des Tempos der sozialistischen Rationalisierung und der Modernisierung der vorhandenen Grundmittel kann die Bestätigung der Aufgabenstellung als Grundsatzentscheidung erfolgen für

— Investitionsmaßnahmen sowie für Investitionsvorhaben, die im wesentlichen Ausrüstungen umfassen und bei denen der Anteil der Bauleistungen 10 % des Investitionsaufwandes, maximal 0,5 Mio M, nicht überschreitet. Voraussetzung ist die Ergänzung der Aufgabenstellung durch eine Nutzeffektberechnung oder — wenn der Nutzen nicht quantifizierbar ist — durch eine Aufwandsermittlung;

— Erneuerungsinvestitionen, wenn durch die Anwendung von Angebotsprojekten und wiederverwendungsfähigen Projektlösungen sowie von verbindlichen Normativen und Kennziffern oder durch die Abgabe von verbindlichen Preisangeboten gemäß § 8 der Investitionsaufwand als obere Aufwandsbegrenzung sowie andere wichtige technisch-ökonomische Kennziffern mit hoher Sicherheit bestätigt werden können und die Vorbereitung nicht nach Teilvorhaben gemäß Abs. 5 erfolgt.

Die Standortgenehmigung ist einzuholen, soweit das entsprechend den Rechtsvorschriften erforderlich ist.“

§ 6

Der § 10 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Im Prozeß der Vorbereitung der Grundsatzentscheidung können mit vorheriger Zustimmung des Investitionsauftraggebers und auf sein Risiko

— Ausrüstungen und Materialien mit technologisch bedingten langen Fertigungszeiten bzw. langen Bestellfristen bestellt werden, wenn der Stand der Vorbereitung eine eindeutige Festlegung der technisch-ökonomischen Parameter ermöglicht;

— Ausführungsprojekte erarbeitet werden, wenn das verbindliche Preisangebot gemäß § 8 vorliegt und die mit der bestätigten Aufgabenstellung vorgegebenen technisch-ökonomischen Zielstellungen erreicht bzw. verbessert werden. Erfolgt gemäß Abs. 1 die Bestätigung der Aufgabenstellung als Grundsatzentscheidung, ist die vorherige Ausführungsprojektierung nicht zulässig.“

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1981

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. S t o p h
Vorsitzender

Anordnung über die Qualifizierung Werkstätiger zur rationellen Energieanwendung beim Betreiben energieintensiver Anlagen vom 29. September 1981

Zur Gewährleistung einer rationellen Energieanwendung im Arbeitsprozeß, insbesondere beim Betrieb energieintensiver Anlagen und der dafür erforderlichen Qualifizierung von Werkstätigen wird in Übereinstimmung mit dem Staatssekre-

tär für Berufsbildung, dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne, mit den Leitern der zuständigen anderen zentralen Staatsorgane sowie im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Präsidenten der Kammer der Technik folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt

1. für die Weiterbildung der Werkstätigen auf dem Gebiet der rationellen Energieanwendung,
2. für die anlagenbezogene Qualifizierung Werkstätiger für den Betrieb von

— elektrisch bzw. brennstoffbeheizten industriellen Einrichtungen, Industrieöfen bzw. Erwärmungseinrichtungen mit Ausnahme von Röhrenöfen¹, die die Aufgabe haben, Wärme auf das Wärmegut/Produkt zu übertragen bzw. in ihm zu erzeugen oder chemische Reaktionen durchzuführen (nachfolgend Industrieofenanlagen genannt),

— nicht überwachungspflichtigen Kesselanlagen zur Erzeugung von Dampf, Heiß- oder Warmwasser (nachfolgend Kesselanlagen genannt).

(2) Diese Anordnung gilt für

1. Staatsorgane und wirtschaftsleitende Organe,
2. Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften einschließlich ihrer kooperativen Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen (nachfolgend Betriebe genannt).

(3) Die Qualifizierung Werkstätiger für den Betrieb von überwachungspflichtigen Kesselanlagen regelt sich nach den dazu erlassenen Rechtsvorschriften^{1 2}.

§ 2

(1) Durch die Betriebe ist zu gewährleisten, daß die Werkstätigen ihres Verantwortungsbereiches durch entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen befähigt werden, mit politischer, ökonomischer und beruflich-fachlicher Sachkenntnis bewußt und aktiv auf den sparsamsten und rationellsten Einsatz von Brennstoffen und Energie, auf die Beseitigung jeglicher Energieverschwendung sowie auf die Einschränkung vermeidbarer Energieverluste Einfluß zu nehmen.

(2) Bei der Durchführung von Maßnahmen zur Ablösung von Heizöl, Steinkohle, Koks und Braunkohlenbriketts durch den umfassenden Einsatz von Rohbraunkohle sowie anderen geeigneten Substitutionsträgern sind die Betriebe verpflichtet, die Werkstätigen unverzüglich durch eine zielgerichtete Qualifizierung auf die Umstellung von Technik und Technologie vorzutüfeln und mit den veränderten Arbeitsbedingungen vertraut zu machen.

(3) Für die Durchführung der Weiterbildung der Facharbeiter und Meister ist das vom Staatssekretariat für Berufsbildung und anderen zentralen Staatsorganen gemeinsam herausgegebene Rahmenprogramm „Rationelle Energieanwendung“³ zugrunde zu legen und betriebsspezifisch anzuwenden.

(4) Die Qualifizierung Werkstätiger für das Betreiben von Industrieofenanlagen sowie Kesselanlagen ist mit dem Erwerb von Befähigungsnachweisen entsprechend den §§ 5 und 6 dieser Anordnung zu verbinden.

(5) Mit der Durchführung der Qualifizierung sind befähigte Mitarbeiter der Betriebe zu beauftragen, die fundierte Kenntnisse und Berufserfahrungen auf den Gebieten der Energiewirtschaft sowie der Technik und Technologie von Industrieofen- bzw. Kesselanlagen besitzen und die nach Möglichkeit über Erfahrungen in der Erwachsenenbildung verfügen.

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 3. Mai 1977 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Röhrenöfen (GBl. X Nr. 16 S. 174).

² z. Z. gilt die Anordnung vom 14. Mai 1981 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Kesselanlagen (GBl. I Nr. 16 S. 226).

³ Zu beziehen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696.